

Berufsbildende Schule Wirtschaft II Bismarckstraße 39 – 67059 Ludwigshafen

Hausordnung

1. Die Hausordnung bildet einen für alle Schulformen gültigen organisatorischen Rahmen, um das Zusammenleben und die Arbeit in der Schule unter Beachtung der Vielfalt oft gegensätzlicher Überzeugungen zu sichern. Die Mitglieder der Schule sollen sich so verhalten, dass die Schule und deren Organe ihre Aufgaben erfüllen können. Es ist alles zu vermeiden, was den Unterrichtsablauf in der eigenen oder in einer anderen Klasse stören könnte. Während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen ist daher der Gebrauch von Handys und Laser-Pointern grundsätzlich untersagt. **Nicht unterrichtlich eingesetzte digitale Endgeräte sind grundsätzlich ausgeschaltet in der Tasche aufzubewahren. Auf Anordnung des Fachlehrers/der Fachlehrerin sind Smartphones/Smartwatches während des Unterrichts in der Handygarage zu verstauen.**
2. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an allen Schulveranstaltungen teilzunehmen, auch wenn sie außerhalb des Schulgebäudes stattfinden. Die zuständige Lehrkraft bespricht mit der Klasse Grund, Art, Ort und Zeit dieser Veranstaltungen, um auftretende Fragen zu klären. Melden sich Schüler für ein Wahlfach oder für eine Arbeitsgemeinschaft an, so ist die Teilnahme für ein Schuljahr verbindlich. Zeitweilige Befreiung vom Fach Sport ist aufgrund eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses möglich.
3. Lehrkräfte und Schüler sind gehalten, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Sollte eine Klasse nach 10 Minuten noch ohne Lehrerin oder Lehrer sein, so meldet dies die Klassensprecherin oder der Klassensprecher im Sekretariat.
4. Kann jemand wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger, das Unterrichtsversäumnis rechtfertigender Gründe am Unterricht nicht teilnehmen, so ist dies der Klassenleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Schüler legen ihre Entschuldigungen, Berufsschüler **zusätzlich** mit Sichtvermerk des Ausbildenden, vor und bewahren diese **anschließend** auf. Auf Verlangen des Klassenlehrers sind die Entschuldigungen **jederzeit** vorzulegen. Wurde durch die Abwesenheit ein schriftlicher Leistungsnachweis versäumt, so ist die schriftliche Entschuldigung dem Klassenlehrer und dem betroffenen Fachlehrer vorzulegen. Jedes Versäumnis ist schriftlich zu entschuldigen. Die Entschuldigung **ist von allen Schülern am ersten Schultag nach dem Versäumnis vorzulegen bzw. muss bei längerer Krankheit spätestens am dritten Fehltag der Schule vorliegen**. Volljährige Schülerinnen und Schüler können eine Entschuldigung selbst unterschreiben. Gehen schriftliche Mitteilungen verspätet ein, gelten die darin genannten Fehlzeiten in der Regel als unentschuldig. In dieser Zeit geforderte Leistungen wurden nicht erbracht und werden damit gemäß Schulordnung mit ungenügend bewertet.
5. Beurlaubungen aus zwingenden Gründen können nur auf vorherigen Antrag für eine Stunde durch die Lehrkraft, für mehrere Unterrichtsstunden bis 3 Schultage durch die Klassenleitung, für mehr als 3 Schultage durch die Schulleiterin erteilt werden. Über eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien entscheidet die Schulleiterin. Die betriebliche Beschäftigung von Auszubildenden ist kein hinreichender Beurlaubungsgrund.
6. Die Sitzordnung in den Unterrichtssälen wird unter Einbeziehung der Schülerwünsche von den jeweiligen Fach- oder Klassenlehrern festgelegt. Sie kann bei Klassenarbeiten verändert werden.
7. Ein Teil der Infotafeln in den Klassenräumen steht den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Ihre Anschläge müssen mindestens von einer Schülerin oder einem Schüler und der Klassenleitung unterschrieben sein. In begründeten Fällen kann die Schulleiterin ihre Entfernung anordnen. Bekanntmachungen der SV erfolgen am schwarzen Brett der SV und durch SV-Umläufe. Für Anschläge am SV-Brett ist die Einwilligung der Schülersvertretung notwendig. Alle sonstigen Anschläge im Schulgebäude und Schulhof bedürfen der Einwilligung der Schulleiterin. Gleiches gilt für die Verteilung von Schriften und Flugblättern.
8. Innerhalb jeder Klassengemeinschaft wird von der Klassenleitung im Benehmen mit den Schülerinnen und Schülern die Einrichtung eines Ordnungsdienstes geregelt. Zu seinen Aufgaben zählen das Lüften des Raumes, das Reinigen der Schultafel und das Melden von Möbel- und Geräteschäden an eine Lehrkraft oder den Hausverwalter.

9. Die Geräte der Schule dürfen nur zweckentsprechend benutzt werden. Wer Gebäude, Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel der Schule schuldhaft beschädigt (z.B. Beschriften der Schultische), haftet für die entstandenen Schäden. Bei Minderjährigen haften auch die gesetzlichen Vertreter.
10. Der Unterricht erfolgt in der Regel montags bis freitags in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr, 13:15 – 17:15 Uhr sowie 18:00 – 21:15 Uhr. Kann der Abendunterricht nicht in vollem Umfang und in zumutbarer Weise auf Abende verteilt werden, kann samstags in der Zeit von 08:00-13:00 Uhr unterrichtet werden. Hierzu ist das Einvernehmen mit den betroffenen Lehrkräften und das Einvernehmen mit dem Hausverwalter sowie dem Schulträger herzustellen. Wird während der Schulzeit aus privaten Gründen das Schulgrundstück verlassen, geschieht dies in eigener Verantwortung. In diesem Fall besteht kein Unfall- und Versicherungsschutz.
11. Zur Verhütung von Unfällen darf mit Fahrrädern, Krafträdern und Pkw nur auf den vorgesehenen Flächen des Schulgrundstückes (Zufahrten zu Abstellflächen) und dort nur im **Schrittempo** gefahren werden. Das Befahren des Pausenhofs ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Eingänge zum Schulgebäude sowie die Treppen im Haus sind grundsätzlich frei zu halten.
12. Das Mitführen von Messern und/oder Waffen bzw. Anscheinswaffen jeglicher Art ist verboten.
13. Das Rauchen im Schulgebäude, auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen ist nach § 5 des Nichtraucherchutzgesetzes generell untersagt. **Verboten ist ebenfalls die Nutzung von E-Zigaretten etc.** *Dies gilt auch für die Außenstellen.*
14. Alle sich auf dem Schulgelände aufhaltenden Personen sind mitverantwortlich für die Sauberkeit des Gebäudes und des Schulgrundstückes. Papier, Getränkebecher und andere Abfälle gehören in die vorgesehenen Behälter. Die Klassenräume sind sauber zu halten, die Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
15. Für mitgebrachte Wertgegenstände und mitgebrachtes Geld haften Schule und Schulträger nicht. Grundsätzlich hat die Besitzerin oder der Besitzer einer Sache selbst dafür zu sorgen, dass ein Verlust vermieden werden kann. Fundsachen sind unverzüglich im Sekretariat bzw. beim Hausverwalter abzugeben. Das Abhandenkommen von Gegenständen ist unverzüglich im Sekretariat zu melden, damit evtl. eine Versicherungsleistung beantragt werden kann. Formblätter sind dort erhältlich. Mit einzureichen ist die Quittung oder der Kaufnachweis über den entwendeten oder beschädigten Gegenstand. Diebstähle sind außerdem der Polizei zu melden.
16. Jede Änderung der Wohnanschrift, der Personalien und des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses sind sofort der Klassenleitung und dem Sekretariat zu melden.
17. Schulfremde, die am Unterricht teilnehmen wollen, holen vorher die Genehmigung der Schulleiterin ein. Diese stimmt sich hierüber mit den betreffenden Lehrkräften ab.
18. In Katastrophenfällen orientieren sich alle im Gebäude befindlichen Personen an dem Alarmplan.
19. Unfälle, die sich auf dem Schulweg, auf dem Schulgelände, während des Unterrichts oder bei schulischen Veranstaltungen ereignen, müssen der Klassenleitung unverzüglich angezeigt werden. Unterlassungen und Verspätungen gefährden die Versicherungsleistung.
20. Wer gegen die Hausordnung verstößt, kann mit einer Ordnungsmaßnahme nach der Schulordnung bestraft werden. Die Einleitung eines Strafverfahrens bleibt vorbehalten.

Die Schulleitung

gez. Zehmisch
Schulleiterin

